

A. Allgemeine Bestimmungen

§1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AE“ genannt) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der BOSSERT GmbH, Schützenstraße 20-24, 73312 Geislingen an der Steige (nachfolgend „BOSSERT“ genannt) und dem Lieferanten. Sie gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.
2. Entgegenstehenden, zusätzlichen, ergänzenden oder von diesen AE abweichenden Bedingungen des Lieferanten widersprechen wir ausdrücklich, es sei denn, BOSSERT hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AE gelten auch dann, wenn BOSSERT eine Lieferung oder Dienstleistung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen, ergänzenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen BOSSERT und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Rechts erhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten BOSSERT gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Rechte, die BOSSERT nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese AE hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§2. Vertragsschluss

1. Lieferantenangebote, -entwürfe, -planungen, -kostenvorschläge, -proben sind für BOSSERT kostenfrei.
2. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von BOSSERT schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Bestellung vom Lieferanten ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für BOSSERT unverbindlich.
3. Der Lieferant hat BOSSERT vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellten Produkte oder Dienstleistungen nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Bei nicht ordnungsgemäßer Information ist BOSSERT nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung, eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von BOSSERT schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
5. Das Schweigen von BOSSERT auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
6. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, so dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist, ist BOSSERT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
7. BOSSERT behält sich an sämtlichen dem Lieferanten überlassenen Unterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen von BOSSERT unverzüglich an BOSSERT heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt für alle Entwürfe, Proben, Muster und Modelle.
8. BOSSERT wird an allen vom Lieferanten gelieferten Unterlagen Eigentümerin.

§3. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich „delivered at place“ (Incoterms 2020 DAP BOSSERT, Geislingen an der Steige). Falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart schließt der Preis insbesondere die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen, Transport und Versicherungen bis zum Bestimmungsort sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird.
2. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit diese seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
3. BOSSERT erhält die Rechnung des Lieferanten in zweifacher Ausfertigung oder in digitaler Form. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern muss gesondert geschickt werden. Rechnungen ohne Angaben zum Umfang der Lieferung oder Leistung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum oder dem Datum der Leistungserbringung sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantennummer, gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
4. Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Produkte oder vertragsgemäßer Erbringung der Dienstleistung und Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist BOSSERT berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

§4. Vertragsdurchführung und Vertragsänderungen

1. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbrieft, Lieferscheine und Rechnungen des Lieferanten haben den Umfang der Lieferung, die Artikel- und Materialnummern, die Liefermenge, das Herstellungsdatum sowie die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu enthalten.
2. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant BOSSERT unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. BOSSERT wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. BOSSERT ist jederzeit zur Änderung der Bestellung berechtigt, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Produkte, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. In diesen Fällen ist dem Lieferanten eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen der Produktion zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung des Preises. Der Lieferant hat unverzüglich ein überarbeitetes Angebot vorzulegen.
3. Sofern der Lieferant seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union hat, gewährleistet er BOSSERT, dass die Produkte die Präferenzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft einhalten. BOSSERT erhält vom Lieferanten für die Produkte vor der ersten Lieferung eine jeweils gültige Langzeitlieferantenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447.
4. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte nur dann die Zahlungsfrist aus, wenn die geschuldeten Unterlagen spätestens bei der Annahme an BOSSERT übergeben werden.

§5. Verpackung, Versand, Transportversicherung, Anlieferung und Eigentumserwerb

1. Der Lieferant hat die Vorgaben von BOSSERT für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Versand-, Transport-, Verpackungs- und Anliefernvorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Der Lieferant hat die Verpackung mit dem Umfang der Lieferung,

den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer zu kennzeichnen.

2. Der Lieferant ist zum Abschluss einer angemessenen Transportversicherung auf seine Kosten verpflichtet. Der Lieferant hat BOSSERT auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Transportversicherung nachzuweisen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zum Abschluss und Aufrechterhaltung einer Transportversicherung oder seiner Pflicht zum Nachweis der Transportversicherung nicht ordnungsgemäß nach, ist BOSSERT berechtigt, nicht aber verpflichtet, auf Kosten des Lieferanten eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
3. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen.
4. Anlieferungen können grundsätzlich nur werktags innerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgen. Der Lieferant stellt BOSSERT von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, außer der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der Geschäftszeiten nicht zu vertreten.
5. Der Lieferant hat bei der Lieferung der Produkte insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen. Die relevanten Sicherheitsblätter müssen BOSSERT vor der Lieferung in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt werden.
6. Die Übergabe der Ware auf BOSSERT hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt BOSSERT jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§6. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte am Bestimmungsort eingegangen sein. Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, muss er dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitteilen.
2. Eine Lieferung weit vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BOSSERT zulässig.

§7. Höhere Gewalt

Sofern BOSSERT durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte oder der Dienstleistung gehindert wird, wird BOSSERT für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Energie- und Rohstoffknappheit, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Pandemien und Epidemien, terroristische Anschläge und Krieg.

§8. Haftung von BOSSERT

1. Für leichte Fahrlässigkeit haftet BOSSERT nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von BOSSERT auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung von BOSSERT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BOSSERT.

§9. Haftung des Lieferanten

1. Der Lieferant haftet für jeden Verschuldensgrad. Haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erkennt BOSSERT nicht an. Die Ersatzpflicht des Lieferanten ist in dem Maße ausgeschlossen oder eingeschränkt, wie BOSSERT ihre Haftung gegenüber ihren Abnehmern wirksam ausgeschlossen oder beschränkt hat.
2. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und BOSSERT diese nach Aufforderung nachzuweisen. Außerdem hat er sich gegen die Risiken eines Produktschadens einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und BOSSERT auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

§10. Rechtsmängel

Der Lieferant garantiert, dass Produkte und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Er stellt BOSSERT von allen Ansprüchen Dritter frei.

§11. Serienfehler

1. Der Lieferant wird BOSSERT bei allen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Serienfehler stehen und die BOSSERT für erforderlich hält, nach besten Kräften unterstützen.
2. Im Falle eines Serienfehlers erfasst dieser auch Produkte aus der betreffenden Charge, die schon verarbeitet, umgebildet oder sonst verbaut wurden.
3. Der Lieferant ist im Falle eines Serienfehlers nach Wahl von BOSSERT zur Ersatzlieferung oder zur Mangelbeseitigung hinsichtlich der gesamten betroffenen Charge sowie zum Ersatz aller aus dem Serienfehler resultierenden Schäden, insbesondere zum Ersatz der Folgeschäden verpflichtet, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Unter einen Folgeschaden fallen auch die Kosten für eine Rückrufaktion.

§12. Produkt- und Produzentenhaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, BOSSERT von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkt- oder Produzentenhaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von BOSSERT bleiben unberührt.
2. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant BOSSERT insbesondere auch solche Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von BOSSERT durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird BOSSERT den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat BOSSERT bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von BOSSERT angeordneten Maßnahmen zu treffen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme abzuschließen und aufrecht zu halten. BOSSERT weist darauf hin, dass für Produkte, die insbesondere in die USA geliefert werden, ein gesonderter Versicherungsschutz notwendig sein kann. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der Haftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an BOSSERT ab. BOSSERT nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an BOSSERT zu leisten. Weitergehende Ansprüche von BOSSERT bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat BOSSERT auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.

§13. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung oder Erbringung der Dienstleistung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung die eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

§14. Datenschutz

BOSSERT erhebt und verarbeitet die personen- und unternehmensbezogenen Daten des Lieferanten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§15. Compliance

1. Der Lieferant ist im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verpflichtet die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions-, Geldwäsche-, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

2. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat BOSSERT die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

3. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 10 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterprioritäten sicherzustellen.

§16. Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BOSSERT berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen bzw. an diese abzutreten. Zulieferanten des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Sie sind BOSSERT nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und BOSSERT gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und BOSSERT ist Geislingen/Steige. BOSSERT ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

5. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AE ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt oder was vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten. Entsprechendes gilt beim Vorliegen einer Regelungslücke.

B. Besondere Bestimmungen für Kaufverträge

Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen unter A. gelten die nachfolgenden Regelungen für Kaufverträge. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen unter B. vor.

§1. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht auf BOSSERT über, wenn die Produkte BOSSERT auf dem Beförderungsmittel des Lieferanten entladebereit am Sitz von Bossert in Geislingen zur Verfügung gestellt wird (Incoterms 2020 DAP Geislingen an der Steige).

2. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Produkte im Betrieb von BOSSERT verpflichtet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte erst mit der Aufstellung oder Montage der Produkte auf BOSSERT über. Dies gilt auch dann, wenn BOSSERT bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.

§2. Mängelrüge

1. Nach Ablieferung der bestellten Vertragsprodukte hat BOSSERT die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen zu prüfen, ob die Vertragsprodukte vertragsgemäß sind.

2. Eine etwaige Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge beginnt erst, wenn die Ware nebst zugehörigen Dokumenten und Lieferschein an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist. Hat sich der Lieferant verpflichtet, eine eigene Wareneingangskontrolle zur Qualitätssicherung vorzunehmen, ist BOSSERT nur zur Rüge offenkundiger Mängel, nicht aber zur Untersuchung der gelieferten Ware verpflichtet. Die Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

3. Als unverzüglich im Sinne von § 377 HGB gilt eine Frist von zwei Wochen.

4. Die Mängelrüge ist formfrei. Erfolgt die Mängelrüge schriftlich, ist die Frist mit Absendung der Rüge gewahrt, wobei BOSSERT lediglich die Absendung zu beweisen hat.

§3. Gewährleistung, Mängelansprüche und Garantien

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte den freigegebenen Mustern sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant stellt BOSSERT von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Nichtkonformität mit den freigegebenen Mustern oder der Verletzung dieser Vorschriften gegen BOSSERT oder seine Kunden geltend gemacht werden, es sei denn der Lieferant hat die Nichtkonformität mit den freigegebenen Mustern oder die Verletzung dieser Vorschriften oder Richtlinien nicht zu vertreten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von BOSSERT gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist BOSSERT unverzüglich schriftlich zu informieren.

2. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen oder Leistungen sowie diejenigen seiner Unterprioritäten und Subunternehmer bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln im Sinne des Gesetzes sind und dass sie in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik, den jeweils geltenden behördlichen und technischen Vorschriften und Normen sowie den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Als Rechtsmangel ist es insbesondere auch anzusehen, wenn die Lieferung oder Leistung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt; dies gilt nicht, wenn der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von BOSSERT übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von BOSSERT hergestellt hat und die hiermit verbundene Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht kennen muss. Der Lieferant wird BOSSERT auf Verlangen die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand mitteilen. Er wird BOSSERT weiterhin von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unverzüglich unterrichten; umgekehrt wird auch BOSSERT den Lieferanten hierüber unterrichten.

3. Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder von BOSSERT ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist BOSSERT berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

4. Sofern BOSSERT mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung geschlossen hat, ist der Lieferant verpflichtet, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und die zu liefernden Produkte entsprechend diesem Qualitätsmanagementsystem herzustellen und zu prüfen. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant wird insbesondere eigene Materialprüfungen durchführen. Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der zu liefernden Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird BOSSERT in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die

Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. BOSSERT unterliegt in diesen Fällen keiner Untersuchungsobliegenheit.

5. Zeigt sich innerhalb von einem Jahr seit Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war.

6. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen BOSSERT Mängelansprüche auch dann uneingeschränkt zu, wenn BOSSERT der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7. Bei Mängeln der Produkte ist BOSSERT unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind.

8. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von BOSSERT gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann BOSSERT die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Nacherfüllung durch den Lieferanten ist BOSSERT insbesondere unzumutbar, wenn BOSSERT die mangelhaften Produkte bereits an Dritte weitergeliefert hat. Außerdem ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil von BOSSERT aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. In diesem Fall ist BOSSERT berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern BOSSERT den Lieferanten hiervon benachrichtigt.

9. Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche dar.

10. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt 3 Jahre beginnend mit der Lieferung der Produkte.

11. Wird BOSSERT wegen Mängeln ihrer Produkte oder Leistungen in Anspruch genommen und sind diese Mängel auf die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten zurückzuführen oder sind die Ursachen im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt, ist der Lieferant, ohne dass BOSSERT ihm eine Frist zur Nacherfüllung setzen müsste, verpflichtet, BOSSERT alle Aufwendungen zu ersetzen, die BOSSERT aus oder im Zusammenhang mit den Mängeln entstehen, und BOSSERT von allen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen freizustellen, welche insoweit gegen BOSSERT erhoben werden. Zu erstatten sind auch Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von BOSSERT durchgeführten notwendigen Rückrufaktion ergeben.

13. Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

§4. Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen BOSSERT neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. BOSSERT ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die BOSSERT ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet.

2. Bevor Bossert einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird BOSSERT den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von BOSSERT tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhaften Produkte durch BOSSERT, ihren Abnehmern oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung, Montage oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurden.

C. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen unter A. gelten die nachfolgenden Regelungen für Werkverträge. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen unter C. vor.

§1. Leistung des Lieferanten

1. Der Lieferant schuldet den Erfolg der konkret beauftragten Leistung.

2. Der Lieferant hat das Werk in eigener Verantwortung herzustellen. Er unterliegt insoweit keinen Weisungen von BOSSERT. Er hat seinerseits auch keine Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten von BOSSERT.

3. Bei Leistungen innerhalb der Betriebsstätte von BOSSERT hat der Lieferant die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und die Hausordnung einzuhalten.

§2. Mitwirkung von BOSSERT

1. BOSSERT erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, soweit vertraglich vereinbart.

2. BOSSERT gewährt dem Lieferanten nach vorheriger Abstimmung Zutritt zu den Betriebsräumen von BOSSERT. Der Lieferant hat die Werkleistung unter Einsatz von eigenen Arbeitsmitteln zu erbringen, es sei denn, er ist insoweit auf Arbeitsmittel von BOSSERT angewiesen.

3. BOSSERT stellt dem Lieferanten angeforderte Unterlagen und Informationen zur Verfügung, sofern dies BOSSERT möglich und rechtlich zulässig ist.

§3. Vergütung

1. Die Vergütung von Werkleistungen erfolgt nach Abnahme der vollständigen Werkleistung, sofern keine Teilleistungen vereinbart wurden.

2. Der Lieferant ist an vereinbarte Festpreise und Obergrenzen gebunden. Im Falle von Festpreisen ist mit den Festpreisen auch ein Mehraufwand abgegolten. Es gibt kein Nachforderungsrecht des Lieferanten.

§5. Abnahme

1. Der Lieferant kann die Abnahme der Werkleistung erst verlangen, wenn die Werkleistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde.

2. Die Abnahme erfolgt förmlich. BOSSERT kann die Abnahme verweigern, sofern ein nicht unwesentlicher Mangel vorliegt. Eine Abnahme erfolgt erst, wenn der Lieferant die Beseitigung aller Mängel nachgewiesen hat.

3. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht vereinbart ist.

4. Die Abnahme gilt nicht dadurch als erteilt, dass BOSSERT die Leistung verwendet oder Vergütung leistet.

5. Eine fiktive Abnahme im Sinne von § 640 Abs. 2 BGB setzt voraus, dass der Lieferant die Aufforderung zur Abnahme mit Fristsetzung in Textform übermittelt und auf die Folgen einer unterbliebenen Abnahme hinweist.

§6. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag hat die im Auftrag vereinbarte Vertragslaufzeit.

2. BOSSERT kann den Vertrag gemäß § 648 BGB jederzeit kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§7. Subunternehmer

1. Beauftragung von Subunternehmern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BOSSERT zulässig.

2. Der Lieferant hat die Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber BOSSERT zu verpflichten.

3. Der Lieferant hat BOSSERT jederzeit auf Verlangen sämtliche Subunternehmer offenlegen.

4. Der Lieferant haftet BOSSERT gegenüber für Verschulden von Subunternehmern wie für eigenes Verschulden.

Stand 1.11.2023